

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 92 (2007)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Recht auf Sterben  
**Autor:** Caspar, Reta  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1089401>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Recht auf Sterben

Vor 25 Jahren ist die mit 50'000 Mitgliedern heute immer noch grösste Schweizer Sterbehilfeorganisation EXIT gegründet worden. Mit Blick auf dieses Jubiläum hat EXIT im Herbst 2006 eine schweizweite Umfrage in Auftrag gegeben, die den Wissensstand und die Haltung der Schweizer Bevölkerung in der Frage der Sterbehilfe erheben sollte.

### EXIT-Meinungsumfrage 2006

In ihrer Zeitschrift (EXIT 1/2007) hat die Organisation die Ergebnisse publiziert

- ◆ Über 90% der Menschen in der Schweiz befürworten das Selbstbestimmungsrecht bezüglich des eigenen Sterbens.

- ◆ Mehr als 67% lehnen die kritische Haltung der Kirchen (Leben als Leihgabe Gottes) ab.

- ◆ Etwas mehr als 30% der Schweizerinnen sind mit der heutigen Regelung zufrieden, gleichviele aber unzufrieden, davon würden 37% eine Zulassung auch der aktiven Sterbehilfe befürworten.

- ◆ 90% der Mitglieder von EXIT, aber nur 7% der Nichtmitglieder haben eine Patientenverfügung unterzeichnet.

- ◆ 81% der Mitglieder von EXIT sehen für sich selbst den Freitod als Option im Falle einer unheilbaren Erkrankung.

- ◆ 63% der Mitglieder von EXIT sind der Meinung, dass schwer leidenden Menschen auch Hilfe geleistet werden sollte, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Anfrage (noch) nicht Mitglied von EXIT sind.

**Sterbehilfe an Nichtmitgliedern**  
EXIT begleitet heute Menschen, die zum Zeitpunkt ihres Begehrrens noch nicht Mitglied sind, nur in Ausnahmefällen – dies vor allem aus personel-

len Gründen, verfügt die Organisation nach eigenen Angaben doch schweizweit lediglich über 15 SterbebegleiterInnen, die im Durchschnitt einmal pro Monat zum Einsatz kommen. Freitodbegleitung ist nach 3-jähriger Mitgliedschaft kostenfrei, bei kürzerer Mitgliedschaft werden Kostenbeiträge erhoben. Die Mitgliedschaft bei EXIT ist nur in der Schweiz wohnhaften Personen möglich.

Die jüngere Sterbehilfeorganisation DIGNITAS begleitet ausnahmslos Mitglieder, dies allerdings auch nach kürzester Mitgliedschaftsdauer und gegen Entschädigung. DIGNITAS-Mitglied kann jede/r werden, man muss nicht in der Schweiz wohnhaft sein.

### Suizidhilfe an Psychischkranken

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem jüngsten Urteil (BGE 133 I 58, 3.11.2006) das Rechte eines Menschen, die Art und den Zeitpunkt der Beendigung seines eigenen Lebens zu bestimmen, als europäisch garantiertes Grundrecht anerkannt und gleichzeitig grundsätzlich auch Psychischkranken denselben Anspruch wie allen anderen Menschen zugestanden, sofern sie urteilsfähig sind. Dieses Urteil ist in einem Fall ergangen, der von DIGNITAS betreut worden war. EXIT hat seit 1999 solche Fällen nicht in jüngster Zeit nur ganz selten – betreut.

### Sterbehilfeorganisationen bald unter Aufsicht?

Der Ständerat hat im Juni 2007 eine Motion überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, ein Aufsichtsgesetz über Sterbehilfegesellschaften zu erarbeiten.

## Rechtslage

Das Bundesgericht hat die Rezeptpflicht für das in der Sterbehilfe verwendete Mittel Pentobarbital bestätigt und festgestellt, dass diese Praxis weder gegen die Freiheitsrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention noch gegen die schweizerische Verfassung verstößt. Die Rezeptpflicht diene dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, sie sei zudem verhältnismässig und notwendig.

Das Basler Strafgericht hat den Zürcher Psychiater Peter Baumann (Präsident des Vereins SuizidHilfe Schweiz, [www.suizidhilfe.ch](http://www.suizidhilfe.ch)) wegen fahrlässiger Tötung bei der Suizidhilfe verurteilt in einem Fall eines seit langem unter Zwangsnurosen und Depressionen leidenden 46-jährigen Manns, davor EXIT abgewiesen worden war, und dem er mittels einer selbstgefertigten Atemmaske zum Tod durch Ersticken verholfen hatte. Das Gericht ging davon aus, dass der Mann nicht urteilsfähig gewesen sei. In einem zweiten Fall hatte Baumann eine halbseitig gelähmte Frau vor laufender Fernsehkamera Beihilfe zum Suizid geleistet. Der Basler Richterschaft darin einen eignen nützlichen Versuch, Publizität für sich und seinen Verein zu gewinnen. Ein psychologisches Gutachten hat dem Angeklagten offenbar eine narzisstische Persönlichkeit attestiert.

Die Beihilfe zum Suizid ist straflos, allerdings nur dann, wenn keine Eigeninteressen damit verfolgt werden (Art. 115 StGB). Das Urteil wird beim Bundesgericht angefochten.

Der Entwurf des Bundesrates zur Revision des Zivilgesetzbuches (Art. 360-455 ZGB) sieht unter dem Titel "Erwachsenenschutzrecht" (Ersatz für Vormundschaftsrecht) ausdrücklich vor, dass Patientenverfügungen für den behandelnden Arzt als verbindliche Willenserklärung gelten. Zudem sollen in Übereinstimmung mit dem Europäischen Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin den Angehörigen einer urteilsunfähigen Person mehr als die heute gewährten Anhörungsrechte zugestanden werden: Bestimmte Angehörigenkreise sollen für die urteilsunfähige Person medizinische Behandlungen zulassen oder ablehnen können.



### Freidenker und das Recht auf Sterben

Die Thematik Patiententestament und Freitodbegleitung liegt den Freidenkern nahe. Die Sektionen werden deshalb ermuntert, einen Informations- und Diskussionsabend zum Thema "Recht auf Sterben" durchzuführen und die Mitglieder zur persönlichen Auseinandersetzung mit Fragen der Selbstbestimmung in Krankheit und Tod aufzufordern.

**EXIT oder: Das Recht zu sterben**  
Dokumentarfilm von Fernand Meyer, 2005, 76 Min.  
Die Sektionen können die DVD auf der Geschäftsstelle der FVS kostenlos ausleihen.